

Der Reidenmeister

Geschichtsblätter für Lüdenscheid Stadt und Land

Herausgegeben vom Lüdenscheider Geschichtsverein e. V.

Nr. 6

5. Februar 1958

Der Güterbestand des Stilkinger Lehnsverbandes

Von Eberhard Fricke

Nach deme auff Mitwochen negst nach bevorstehenden pfingstfeste, wird sein der 8te künftigen Monaths Juny, das gemeine ordentliche lehngericht zu Stilkingen zum Hause Neuenhoff gehörig, dem uhrhalten gebrauch nach, umb 9 Uhr vormittags, wieder gehalten werden soll, alß wird solcher lehngerichtstag, so woll denen gerichtspersonen, alß allen Lehnmännern und sonst so aus denen lehn Sohlen, oder lehnghüthern etwas an sich gebracht oder unterhaben mögten, hiemit zur nachricht angekündigt und anbefohlen, daß sie auff gemelten tag ihren aufliegenden pflichten gemees, zu dem lehngericht, sich ohnausbleiblich einstellen, und erscheinen, diejenige so noch von alters lehngebühr schuldig, solche zahlen, auch welche ihre lehnbriefe nicht abgelöset, solche beim lehnrictern, gegen Herausgebung gewöhnlicher reversalen und Specification der lehnghüther, vor selbigen tage gesinnen und von denen lehnghüthern so inzwischen durch absterben voriger lehnmänner sich zum neuen eröffnet, behörend zur belehnung sich wieder angeben, sonst die ungehorsamblich ausbleibende nach lehngerichtsgelübde dafür angesehen, würcklich durch den lehngerichtsbothen executiret, das lehn vor Caduc erkläret, und wie es sich sonst nach gemeinen lehnrechten gebühret, verfahren werden soll, wornach sich jedermänniglich zu richten und vor schaden zu hüten hatt.

Signat Neuenhoff d. 27ten May 1729
Friederich, Wilhelm, Christian,
von dem Bottlenberg,
genandt Keßell
zu Hackhausen und Newnhoff.

D. H. Past. zu Kierspe
wolle dieses am Sonntag
Exaudi von der Cantzel
publiciren, darab hierauff
attestiren, und durch einen
lehenmann ans Lehngericht
remittiren.

Neuenhoff d. 27ten May 1729
Keßell
zu Hackhausen pp.
publ. Kierspe Dom: Exaudi 1729
qd attestat
Berghaus.

Der Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde zu Kierspe nahm am Sonntag Exaudi des Jahres 1729 im Gottesdienst die vorstehende Kanzelabkündigung vor¹⁾. Er führte damit einen Auftrag des Freiherrn Friedrich Wilhelm Christian von Bottlenberg genannt Kessel, des Herrn zu Hackhausen und zum Neuenhof, aus, der das Gut Neuenhof im südlich von Lüdenscheid gelegenen Elspetal mit allem Zubehör seit seiner Heirat mit der einzigen Tochter und Erbin des Drostens Johann Leopold von Neuhoff im Jahre 1714 besaß. Zu dem Zubehör des Stammsitzes der

Neuenhofer gehörte neben verschiedenen anderen Gerechtsamen (Jagd-, Fischerei-, Mühlen- und Markengerechtsamen) auch „das Stilkinger Lehngericht mit seiner Gerechtigkeit“²⁾. Dieses Stilkinger Lehngericht betrifft die oben abgedruckte Proklamation. Sie wurde nicht nur in der Kiersper Kirche verlesen, sondern kam der persönlichen und dinglichen Bindung des Lehngerichts zufolge auch in den Kirchen zu Lüdenscheid, Mei-



Die Gerichtslinde in Stilleking

nerzhagen, und sogar zu Lieberhausen und Müllenbach im Amt Neustadt zur Veröffentlichung. Die Abkündigung des Jahres 1729 ist kein Sonderfall. Sie spiegelt nur das alljährliche Geschehen seit Jahrhunderten in den genannten Kirchen wieder und unterblieb erst nach 1800. Die Proklamation von 1729 bildete auch nicht den Schlußpunkt in der langen Entwicklung des Stilkinger Lehngerichts, wenn sie auch in eine Zeit fällt, in der der Höhepunkt des Stilkinger Lehnswezens längst überschritten war und die Lehngerichtsbarkeit ihre einst gemeinschaftsfördernde, genossenschaftliche Wirkung verloren hatte. Denn um 1730 galten die Rechtsvorstellungen nicht mehr, die im hohen Mittelalter dem Rechtsleben im Stilkinger Lehnsverbande eine rege Blüte und ein vielgestaltiges Aussehen gegeben hatten. Es waren juristische Einflüsse, die in der deutschen Rezeption des römischen Rechts begründet lagen, und allgemeine kulturelle Ursachen, vorwiegend aufklärerische Befreiungsten-

denzen, die gemeinsam den Lehnsverband auflösten, so daß der Lehnerr in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts erbittert und ergebnislos um den Bestand seiner Gerechtsame kämpfen mußte³⁾. Die reichhaltige und wechselvolle Geschichte des Stilkinger Lehnsverbandes läßt sich hier jedoch nur andeutungsweise anführen. Auch läßt sich die im Stilkinger Lehnsverband geltende Rechtsordnung mit ihren speziellen, vor allen Dingen vom Hofrecht, d. h. auch von dem im Lüdenscheider Raum bedeutsamen Recht des Hofes zu Rhade⁴⁾ zu unterscheidenden Bestimmungen hier nicht im einzelnen darstellen. Wichtiger ist es, die räumliche Ausdehnung des Stilkinger Lehnsverbandes und den Güterbestand zu erkennen.

In der uns durch Urkunden ausreichend überlieferten Geschichte des Stilkinger Lehnsverbandes, d. h. im 16., 17., 18. und 19. Jahrhundert, gehörten zum Stilkinger Lehnsverband folgende Güter:

Im Kirchspiel Lüdenscheid

das Lehngut zur Gönne (= Hinter-Reininghausen), mit dem um 1680 Johann zu Reininghausen belehnt war und das 1682 durch vom Lehnerrn genehmigten Kauf an Johann Schulte zu Klinckenberg gelangte,

die Lehngüter zu Brenscheid mit 3 Sohlen, mit

- a) Johans Sohle zu Obernbrenscheid,
- b) Wesselbergs Sohle zu Obernbrenscheid und
- c) Middern Brenscheid,

das Lehngut zu Stilking, d. i. das unterste Gut oder sogenannte St. Johannsgut zu Stilking⁵⁾,

die Lehngüter im fernen Hagen mit 3 Sohlen, mit

- a) Winters Sohle im Middern Hagen, mit der um die Mitte des 17. Jahrhunderts Hindrich Winter im Hagen belehnt war, der das Gut seinem Enkel Theiß Winter vererbte,
- b) mit der Sohle im oberen Hagen,
- c) mit dem Niederen Hagen,

die Lehngüter zu Brüninghausen, d. i. des Colschen Gut zu Brüninghausen, mit dem Johann Colsche belehnt war,

¹⁾ Staatsarchiv Münster, Haus Neuenhof (Dep.) Akten, Nr. 520.
²⁾ Bestandsverzeichnis von 1714, abgedruckt in der Zeitschrift Süderland, 1. Halbj. 1935, S. 41 f.
³⁾ Einzelheiten und Quellenangabe in der Abhandlung des Verfassers: Das Recht und Gericht des Stilkinger Lehnsverbandes.
⁴⁾ Das Rhader Hofrecht hat Hartmann in der Dissertation „Haus Rhade op de Volme sijn Hofrecht und Hofgericht“, Kierspe 1938, dargestellt.
⁵⁾ Jakob Fischers Information und Bericht aller Güter des Kirchspiels Lüdenscheid von 1652 (St. A. Münster, H. Neuenhof (Dep.) Akten, Nr. 700), Bestandsverzeichnis von 1714, a.a.O.

das Lehngütchen auf der Höh, das Klaus Müller zu Pöppelsheim durch zunächst nicht genehmigten, später aber lehnrechtlich anerkannten Kauf erwarb,

die Lehngüter zu Oneking,

- a) Gottschalds Gut zu Vorder-Oneking, das der Bürgermeister Kuithan erwarb,
- b) das Gut da achter zu Oneking, das der Müller zu Pöppelsheim beanspruchte,

das Niederlosemiker Lehngut des Theiß ufm Egen.

Zu diesen im Kirchspiel Lüdenscheid gelegenen Lehngütern ist festzustellen:

Das Gut zu Stilking nahm eine Sonderstellung innerhalb des Lehnsverbandes ein. In einem Richtschein, mit dem der Rhader Hofesrichter Rötger Horst als Lehnrichter des Stilkinger Lehngerichts das Gericht des Jahres 1473 beurkundete⁶⁾, erschien das Gut

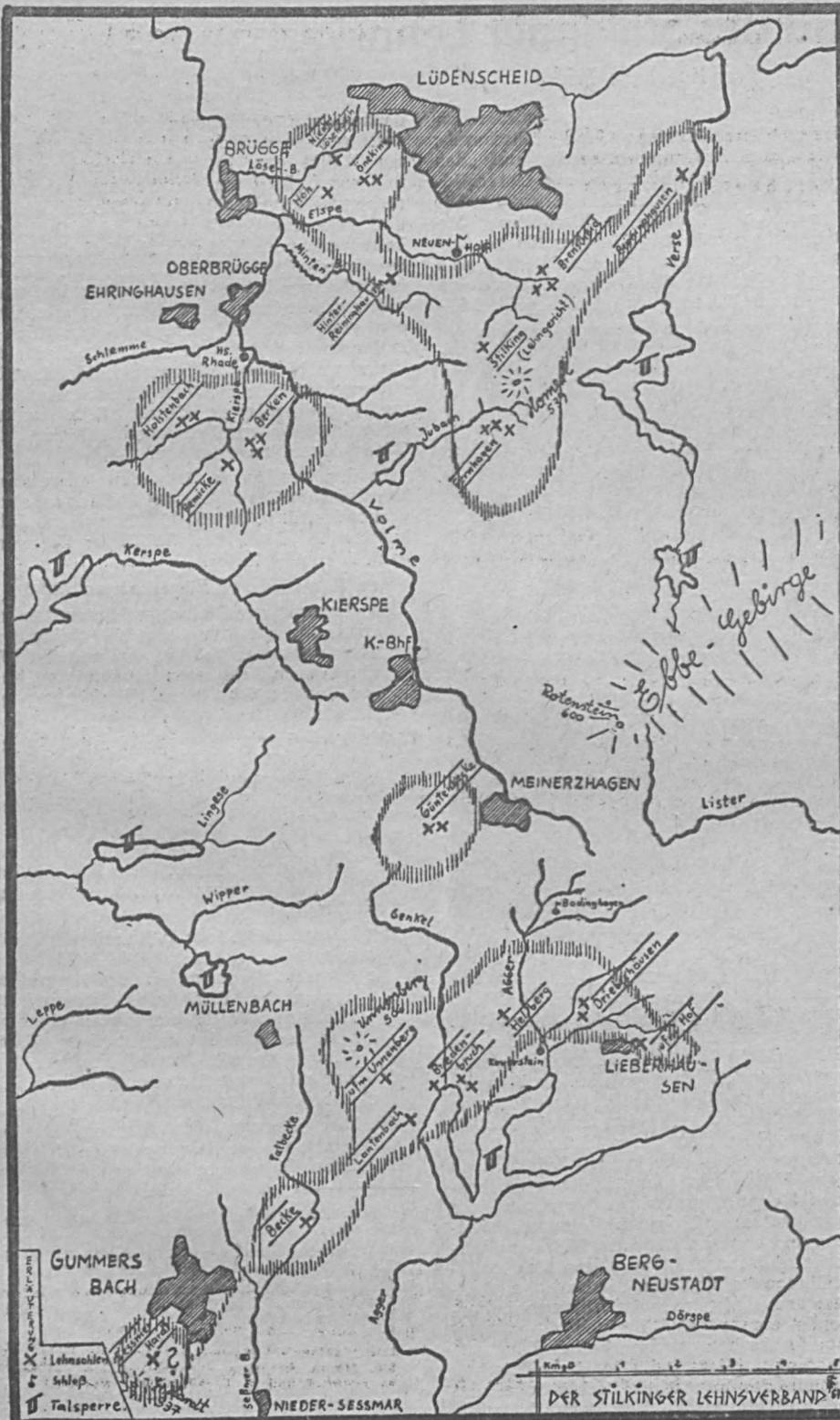
noch als Lehngut. Es unterschied sich damit in seiner lehnrechtlichen Stellung in keiner Weise von den übrigen Lehngütern. Auch unterschied sich der Besitzer des Gutes (1473: gockell van stilekingh) in seinen Rechten nicht von den übrigen Vasallen des Verbandes. Das Gut war dem Besitzer von dem Lehnherren zur freien wirtschaftlichen Nutzung überlassen, der Vasall hatte dem Lehnherren dafür Treue und Gehorsam geschworen und angelobt, das Gut weder ganz noch zum Teil ohne Genehmigung des Lehnherren zu veräußern. Der Vasall hatte damit hinsichtlich seiner dinglichen Beziehung zu dem überlassenen Gute eine starke Rechtsposition erhalten. Nähere Untersuchungen ergeben, daß das Recht des Vasallen an dem „geliehenen“ Gute in seiner rechtlichen Qualität ein Eigentumsrecht war. Die Grundleihe im Rahmen des Stilkinger Lehnsrechts führte zu einer Teilung des lehnherrlichen Eigentums

in ein Ober- und Untereigentum, wie es beispielsweise noch vom Allgemeinen Landrecht der Preussischen Staaten von 1794 anerkannt war⁷⁾.

Daß das Lehngericht nicht auf dem Herrensitz, also auf dem Neuenhof, sondern auf einem im Eigentum eines Vasallen stehenden Gute tagte, drückt treffend und eindringlich den genossenschaftlichen Charakter des Stilkinger Lehnsverbandes aus. Dieser genossenschaftliche Wesenszug geht tief in die ältere Geschichte des Verbandes zurück und weist vor allen Dingen in die Zeit vor 1400, als das Stilkinger Lehngericht noch nicht mit dem Neuenhof verbunden war. Er ist augenfälliges Kennzeichen des Verbandes und kommt in vielen Erscheinungen, in der Gesamtanlage des Stilkinger Lehnsrechts wie auch in einzelnen gewohnheitsrechtlichen Übungen, zum Vorschein. Nachdem die Neuenhofer die Lehnherrschaft angetreten hatten, waren die genossenschaftlichen Rechte einer dauernden Beeinträchtigung seitens der Lehnherrschaft ausgesetzt. Die Neuenhofer suchten ihren Einfluß gegenüber den Belangen der Vasallen zu verstärken. Wenn es ihnen auch nicht gelang, die Tagungsstätte des ordentlichen Lehngerichts ganz von dem Stilkinger Hof auf ihren Stammsitz zu verlegen⁸⁾, weil sich die Vasallen beständig dagegen wehrten, indem sie sich bei einem wegen schlechter Witterung auf dem Neuenhof abgehaltenen Gerichtstag immer vorbehielten, die Sitzung auf dem Neuenhof geschehe „citra consequentiam vnd daß keine nachfolge darauf verspuret werden solle“⁹⁾, so vermochten sie im Laufe der Zeit die Rechtsform des Stilkinger Hofes umzuwandeln. Das Gut zu Stilking nahm die rechtliche Form eines Pachtgutes an¹⁰⁾. Es verlor seine Stellung als Lehngut. Das Untereigentum des Vasallen an dem Gut wurde beseitigt; das Alleineigentum des Lehnherren an dem Grundbesitz wurde wiederhergestellt, die dingliche Beziehung des Besitzers zum Lehnherren bestand nicht mehr in einer lehnrechtlichen Grundleihe, sondern in einem Pachtvertrage. Die lehnrechtliche Bedeutung des Hofes zu Stilking lag also entgegen früheren Zeiten zu Beginn der Neuzeit nur noch in der Verwendung als Gerichtsort, nicht zusätzlich auch in der Überlassung und dem Gebrauch als Lehngut. Allerdings war es ungleich wichtiger, die Qualifizierung des Gutes als Gerichtsstätte zu bewahren, als die lehnsvertragliche Bindung unbedingt aufrechtzuerhalten.

In einem besonderen Licht erscheinen auch die Fernhagener Güter. Landrechtlich wurden sie als Freigüter angesehen, während das Stilkinger Lehngericht sie in seinen Protokollbüchern als Lehngüter führte. Ein Bild über die hierin liegende Rechtsunsicherheit gibt das Hypothekenbuch des Freigerichts Altena¹¹⁾. Danach nannten Hebelisten der Jahre 1597, 1637 und 1687 die Güter Freigüter. Dagegen wurden die Güter 1644 „halb Freyguth vnd halb Neuenhofer lehn-guth“ genannt. Im Lehngerichtsprotokoll hießen sie im lehnrechtlichen Bereich nur noch Lehngut, in der landrechtlichen Sphäre Freigut. Erst seit dem außerordentlichen Lehngericht am 24. 6. 1691 wurde den Gütern zur Hälfte wieder die Rechtsform des Freiguts zuerkannt.

Die Unsicherheit über die wahre Rechtsform der Güter hatte einen langwierigen Prozeß zur Folge, der sich zu einem Streit



6) Kopie im Burgarchiv Altena, Bestand Neuenhof.
 7) I, 18 §§ 1 ff.: „Vom getheilten Eigentum“.
 8) Das seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts eingerichtete Nachlehngericht tagte auf dem Neuenhof. Näheres auch hierüber in der o. g. Abhandlung des Verfassers.
 9) Staatsarchiv Münster, H. Neuenhof (Dep.) Akten, Nr. 649, fol. 30.
 10) vgl. Information und Bericht aller Güter des Kirchspiels Lüdenscheid von Jakob Fischer aus dem Jahre 1652, a.a.O.
 11) Staatsarchiv Münster, Grafschaft Mark, Gerichte B, Nr. 40, Bd. I, fol. 86 ff., 122 ff.

über die Wirksamkeit der von den Neuenhofer Herren geltend gemachten Lehnrechte schlechthin auswuchs¹²⁾. Während die Regierung dem Lehnherrn Johann Leopold von Neuhoß vorwarf, er habe zwei freigerichtliche Urteile über die Fernhagener Güter nicht beachtet und sich die Lehnherrlichkeit über die Güter rechtswidrig angemaßt, stützte sich der Lehnherr in seiner Replik im wesentlichen auf einen prozessualen Grund, nämlich darauf, die Zuständigkeit des Lehngerichts über die Fernhagener Güter ergebe sich aus der prozessualen Einlassung der Besitzer. Der Prozeßverlauf kann hier vor allem in seiner Bedeutung für die gesamten Stilkinger Lehnrechtsame nicht dargestellt werden. Immerhin ist die Entscheidung des Kurfürstlichen Hofgerichts in Cleve vom 19. April 1687 zu erwähnen, die das Gut in seinem wesentlichen Teil als Stilkinger Lehnrecht bezeichnete¹³⁾. Die Fernhagener Güter sind also — zumal sie fernerhin laufend in den Lehngerichtsprotokollen erscheinen — alle dem Verzeichnis der Stilkinger Lehnrechte einzuordnen. Es fanden mehrere Belehnungen mit den Gütern statt.

Aufschlußreich ist immerhin, daß die Güter wegen ihres freierblischen Ursprungs und der langen Nachwirkung dieses Ursprungs noch im 17. Jahrhundert spät dem Stilkinger Lehnverband eingegliedert worden sein müssen. Wenn der Güterverband auch einen bestimmten Kernbestand einschloß, der durch die jahrhundertelange Entwicklung die feste, unveränderliche Substanz der Lehnsgenossenschaft ausmachte, so zeigt sich doch, daß der Verband auch über die Zersplitterung der einzelnen Güter hinausgehenden Veränderungen im Güterbestande unterlag. Andere Beispiele ließen sich hinzufügen¹⁴⁾.

Die Onekinger Güter und das Gut in der Lösenbeck wurden in einem Kommissionsbericht des Freigrafen von Diest und des Hochgrafes von Hymmen über die Reventien aller kontribuablen Güter im Kirchspiel Lüdenscheid von 1705¹⁵⁾ nicht aufgeführt und fehlten auch in den Lehnakten seit 1721. Sie sind möglicherweise längere Zeit vorher von anderen Gütern abgesplittert¹⁶⁾ oder haben zusammen mit dem Lehnstückchen auf der Höhe ursprünglich eine selbständige Sohle gebildet, da sie lagemäßig einen großen Teil des Raumes zwischen dem Elspen und Lösenbacher Tal einnahmen.

Zum Stilkinger Lehnverband gehörten ferner folgende Güter:

Im Kirchspiel Meinerzhagen die Lehnstücke davor und dahinter zur Guntmicke (= Güntenbecke), die schon der Richtschein von 1473 erwähnte.

Im Kirchspiel Kierspe die Lehnstücke zum Bercken mit 3 Sohlen, mit

- a) der Hauser Sohle,
- b) Schneiders Sohle,
- c) Theißens Sohle,

das Hemcker Lehnstück,

die Holstenbacher Lehnstücke mit 2 Sohlen, nämlich mit

- a) Hermanns Sohle und
- b) Hansmanns Sohle.

Die Hauser Sohle zum Bercken (= Hüßern-Lehnstück auf dem Bercken) ist von Deisting in seiner Geschichte der Land- und Kirchengemeinde Kierspe irrigerweise als Rhader Hofesgut bezeichnet worden¹⁷⁾. Die Sohle soll erst im 18. Jahrhundert dem Stilkinger Lehnverband zugelegt worden sein. Der Ursprung der Lehnstücklichkeit der Sohle geht jedoch auf ältere Daten zurück.

Von diesem Lehnstück ist als einzigem Gut des Stilkinger Verbandes überliefert, daß es vorübergehend nicht einer natürlichen Person, sondern einer Verbandsperson zu Lehen übertragen war. Im Jahre 1741 fand eine Belehnung des Kiersper Pfarrers in seiner amtlichen Eigenschaft als Teil des verfassungsmäßig berufenen Organs der Kirchengemeinde, des Konsistoriums, statt. Interessant ist die Art und Weise, in der das

Stilkinger Lehnrecht die Belehnung einer Verbandsperson mit einem Lehnstück geregelt hat. Eine Belehnung der Kirchengemeinde konnte nach den konkreten deutschrechtlichen, vom römischen Recht unbeeinflussten Vorstellungen nur stattfinden, indem ein Organ des Rechtsträgers lehnrechtlich gebunden wurde. Es mußte daher der Pfarrer den Lehnseid schwören. Die Nutzung des Gutes oblag dann dem Kirchmeister, der aber auch seinerseits in das lehnrechtliche Band einbezogen wurde, indem er zwar nicht den Lehnseid schwören, die Verpflichtungen des Lehnverhältnisses aber durch Uebernahme auf seinen der Kirchengemeinde geleisteten Amtseid mit diesem bekräftigen mußte. In subtil unterscheidender Weise hat das Stilkinger Lehnrecht in diesem einen Falle das Problem der Belehnung einer Verbandsperson mit einem Lehnstück gelöst.

Das Lehnverhältnis mit der Kirche währte nur kurze Zeit. Bereits nach 10 Jahren, im Jahre 1751, verkaufte die Kirchengemeinde das Gut¹⁸⁾. Der Erwerber bot sich als Lehmann an und wurde auch angenommen. Er leistete den Lehnseid.

Außer diesen Lehnstücken im Amt Altena zählten im Amt Neustadt zum Stilkinger Lehnverband:

Im Kirchspiel Müllenbach

die Lehnstücke ufm Unnenberg,

im Kirchspiel Lieberhausen

die Lehnstücke zu Drierberhausen mit 2 Sohlen, mit der

- a) Schmittersohle,
- b) Sohle ufm Hof zu Drierberhausen,

die Lehnstücke in der Becke,

die Lehnstücke im Bredenbruch mit 3 Sohlen, mit

- a) Wielands Sohle,
- b) Engelberts Sohle,
- c) der Nebensohle zum Bredenbruch.

die Lehnstücke auf dem Helberge, mit denen der Pfarrer Conrad Kalthober um 1650 als Privatmann belehnt war, so daß er die Lehnrechte und -pflichten nicht der Kirchengemeinde vermittelte,

die Lehnstücke im Schlunge zu Lantenbach, das Lehnstück ufm Hofe zu Lieberhausen, das Lehnstück in der Seßmer Hardt.

Dieser im heutigen Oberbergischen Kreis gelegene Bestand der Stilkinger Lehnstücke muß im 15. Jahrhundert und früher noch ausgedehnter gewesen sein. So nannte der bereits oben einmal erwähnte Richtschein des Stilkinger Lehngerichts vom Jahre 1473 noch ein Gut „thoer valdoer“ und ein Gut „tor gaette“. Die Kopie einer alten Lehnrolle¹⁹⁾ wies auf die Güter im Leysiepen, in d'ganten und zu Vallendere im Kirchspiel Gummersbach hin.

Ferner wurden auch Güter in den Kirchspielen Affeln und Wenden (Gut zu Hillebeck) erwähnt. Die Lokalisierung der einzelnen Güter stößt heute auf Schwierigkeiten. Jedenfalls ist anzunehmen, daß einst neben den oben einzeln aufgeführten Gütern in den Ämtern Altena und Neustadt weitere Güter im Gebiet um Gummersbach und östlich im Lennegebiet lagen, die zu der Stilkinger Lehnsgenossenschaft gehörten. Allerdings geht die Zugehörigkeit dieser Güter zum Stilkinger Lehnverband auf eine Zeit zurück, in der noch nicht der Neuenhof Sitz der Lehnsherrschaft war, sondern Hermann von Lehnhausen, genannt Grevenstein, und Johann von Schmallenberg Lehnherren des Verbandes waren.

Über die Lage der während der Neuenhofer Lehnsherrschaft vom Stilkinger Gericht abhängigen Höfe gibt die Karte einen Überblick. Die Lehnstücke des Kirchspiels Lüdenscheid lagen im Halbkreis südlich der Stadt Lüdenscheid. Die Güter des Kirchspiels Kierspe drängten sich mit ihrem Grundbesitz südlich des Oberhofes Rhade zusammen. Die Güntenbecker Güter befanden sich südwestlich von Meinerzhagen und liegen heute an

der Eisenbahnlinie von Meinerzhagen nach Marienheide. Die Güter des Amtes Neustadt erstreckten sich bis auf die Seßmer Hardt über ein Gebiet, das heute die Nord- und Westseite der Aggertalsperre einnimmt. Die Seßmer Hardt ist schwer einzuordnen. Vermutlich ist sie mit dem westlich von Nieder-Seßmar gelegenen Gut vor der Hardt identisch und lag damit südlich der Stadt Gummersbach.

Die Darstellung auf der Karte verdeutlicht die räumliche Ausdehnung des Verbandes. Es ist bei der großen Entfernung der im Amt Neustadt wohnenden Lehnleute zum rechtlichen Verbandsmittelpunkt nicht auffallend, daß die Vasallen des Neustädter Bezirks als erste ihre vordringlichste Lehnspflicht verabsäumten, einmal im Jahr, nämlich am Mittwoch nach Pfingsten, zum Lehngericht auf dem Hof zu Stilkung im Kirchspiel Lüdenscheid zu erscheinen. Sie hatten etliche Wegstunden zum Gericht zurückzulegen. Zweimal war der Lehnherr daher genötigt, gerade gegen die Vasallen des Neustädter Bezirks Maßnahmen zu ergreifen, um einen Abfall der Vasallen zu verhindern und sie in die Gerichtsschranken zu zwingen. Um 1550 bat Jakob von Neuhoß sogar den Landesherrn um rechtliche Hilfe, ihn bei seinem Vorgehen gegen die säumigen Lehnleute zu unterstützen, im Jahre 1780 erwirkte der Freiherr von Bottlenberg zu Hackhausen und zum Neuenhof beim Lehnrichter G. W. Bercken ein Urteil gegen die Lehnleute und Besitzer der Lehnstücke in den Kirchspielen Lieberhausen und Müllenbach²⁰⁾. Von dieser Seite aus drohte dem Lehnverband also wegen der räumlichen Entfernung zum Gericht die größte Gefahr. Sie ließ sich wegen der Reformfeindlichkeit des altüberlieferten Gewohnheitsrechts auf die Dauer nicht bannen. Versuche, mit anderen Mitteln als den zu Beginn der Neuzeit überholten Mitteln des in mittelalterlichen Rechtsvorstellungen befangenen Lehnrechts gegen den Zerfall anzukämpfen und die Güter dem Neuenhof zu erhalten, wurden nicht unternommen. Während die Pachtgüter des Neuenhofs die Bindung aufrechterhielten, zerriß sie hinsichtlich der Lehnstücke.

Die aus der Karte ersichtliche Verteilung der Stilkinger Lehnstücke könnte die Beantwortung der Frage nach der Entstehung des Lehnverbandes in die Nähe der geschichtlich erwiesenen Ausweitung des märkischen Territoriums nach Südwesten rücken. Es fällt auf, daß die Streulage des Güterverbandes die Stoßrichtung der märkischen Ausdehnungspolitik von Lüdenscheid über Kierspe und Meinerzhagen nach Neustadt widerspiegelt. Im 13. Jahrhundert hatten die Grafen von der Mark die Gebiete um Gummersbach den Grafen von Sayn entrissen. Unter Eberhard II. hatten sie als Abschluß ihres Vorstoßes die Stadt Neustadt besetzt.

Jedoch läßt sich ein Zusammenhang zwischen der Entstehung des Stilkinger Lehnverbandes und dem märkischen Vordringen mangels gesicherter Quellen nicht feststellen. Vor allem deutet nichts darauf hin, daß die Grafen von der Mark einst Lehnherren des Verbandes waren und ihn durch Subinfeudation weiter begaben. Dagegen spricht, daß bestimmte Lehnstücke im Kirchspiel Lüdenscheid als landesherrliche Lehnstücke dem

¹²⁾ Unterlagen im Staatsarchiv Münster, Depositum des Hauses Neuenhof.

¹³⁾ Burgarchiv Altena, Bestand Neuenhof.

¹⁴⁾ z. B. betr. Schuhmachers Gütchen zu Oberholstenbach im Ksp Kierspe, das 1696 nicht wieder zu Lehen, sondern zu freier Pacht abgegeben wurde.

¹⁵⁾ Staatsarchiv Münster, Cleve-Mark Landstände 117.

¹⁶⁾ 1614 noch war im Lehngerichtsprotokoll von einer Losemiker Wiese und einem Onekinger Stück Land die Rede (Burgarchiv Altena, Best. Neuenhof).

¹⁷⁾ S. 103.

¹⁸⁾ Staatsarchiv Münster, H. Neuenhof (Dep.) Akten, Nr. 520.

¹⁹⁾ Burgarchiv Altena, Bestand Neuenhof.

²⁰⁾ Das Staatsarchiv Münster bewahrt die Unterlagen auf, die in der o. g. Abhandlung des Verfassers ausgewertet und z. T. abgedruckt wurden.

Landesherrn unmittelbar unterstellt blieben, ohne Dienstmannengüter des Landesherrn zu sein (z. B. Jakob Fischers Lehngut im Mannesstamm zu Leifringhausen). Wenn auch das als wahrscheinlich anzunehmende Überkommen der Feudalherrschaft von den Herren zu Lehnhausen und Schmalleberg auf die edlen Herren zum Neuenhof der Annahme einer ursprünglichen Begründung des Lehnsverbandes durch die märkischen Grafen nicht unbedingt entgegensteht, so läßt es eine Verleihung der Lehngerechtigkeit an die Neuenhofer Linie durch die Grafen von der Mark zur Zeit des Vorstoßes zum Südwesten zumindest unwahrscheinlich erscheinen.

Die Stilkinger Lehngüter bildeten — das zeigt die Karte ebenfalls — keine in sich geschlossene, zusammenhängende Güterformation. Sie verteilten sich in zerstreuter Form über Gebiete, in denen im übrigen allodiale Güter von Adligen und freierbliche Güter freier Bauern, Kirchengüter, andere von entfernt liegenden Gütern abhängige Lehn- und Hofesgüter, ferner vor allem im Kirchspiel Kierspe zum Rhader Hofesverband gehörende Hofesgüter und im Kirchspiel Lüdenscheid und in anderen Kirchspielen mit dem Haus Neuenhof verbundene schatzbare Pachtgüter lagen.

Die rund 35²¹⁾ nach dem Neuenhof abgabepflichtigen Pachtgüter stellten eine eigene Güterzusammenfassung dar. Sie hatten mit dem Lehnsverband nichts zu tun. Ihre Gefälle lassen zunächst darauf schließen, daß sie ebenfalls Bestandteile einer Genossenschaft darstellten; denn die Abgaben erstreckten sich nicht lediglich auf eine Geldpacht, sondern schlossen vor allem Naturalien, sowie Hand- und Spanndienste, also Arbeitsfronden, ein. Diese Leistungen erinnern an die in der Rhader Grundherrschaft geregelten Revenüen des Oberhofes. Dennoch erweisen sich die Güter bei genauer Würdigung ihrer rechtlichen Gestalt nicht als hof- und lehnvertraglich gebundener Grundbesitz. Sie waren nicht Teile einer Genossenschaft, die die Rechte der Besitzer in genossenschaftlicher Weise dinglich gestaltet hätte. Sie brachten den Besitzern daher auch nicht die besonderen rechtlichen Vorteile, die vor allem die Lehns-genossenschaft ihren Rechts-genossen vermittelte.

Immerhin ist eine besondere Eigenart des Stilkinger Lehnsverbandes nur von der rechtlichen Ausgestaltung des Pachtverhältnisses bei den schatzbaren Pachtgütern des Neuenhofes aus zu deuten. Die Stilkinger Lehen waren Freilehen und blieben es unangetastet. D. h. die Vasallen erhielten das Lehngut einzig und allein gegen die im Lehnsleid angelobte Treue und gegen eine geringe Behandigungsgebühr. Der Lehnsvertrag verpflichtete sie aber nicht, Lehndienste auf dem Hofe des Feudalherrn zu leisten. Waren die Lehndienste ursprünglich nach gemeinem Lehnrecht auch ein wesentlicher Bestandteil des Lehnsvertrages gewesen, den das Lehnsverhältnis aus dem germanischen Rechtsinstitut der Gefolgschaft übernommen hatte, so kennzeichnete ihr Fehlen gerade das Stilkinger Lehnrecht.

Möglich wurde diese Erscheinung dadurch, daß der Herrenhof auf besondere Dienste der Vasallen und auf Leistungen von den Lehngütern nicht angewiesen war. Die Abgaben der nach dem Neuenhof kontribuablen Pachtgüter stellten den wirtschaftlichen Bedarf des Neuenhofes sicher. 1714 bezog der Neuenhof aus dem Pachtbestand (einschließlich weniger zum Allod gehöriger Güter) immerhin an Naturalien rd. 30 Schweine, 170 Kannen Butter, 3000 Eier, 160 Hühner oder Hähne, 4 Gänse, 2 Hammel, 22 Hofrinder, 1 Pfund Pfeffer, 8 Malter Hafer, 1 Pfund Wachs, sowie 40 Lenzen- und ebensoviel Herbstdienste mit je zwei Pferden und 65 Handdienste in der Erntezeit²²⁾. Es war demnach nicht erforderlich, aus wirtschaftlichen Gründen auf die Lehngüter zurückzugreifen. Weil die Einkünfte aus dem Pachtbestand ausreichten, sind auch Versuche der Lehnherrn, den Lehnbestand für

sich wirtschaftlich nutzbar zu machen, nicht zu erkennen.

Im Laufe der Zeit zersplitterte der Güterverband der Lehns-genossenschaft in viele Lehnstücke. Das Lehnrecht gestattete nicht, Lehngüter dem Verbands vollkommen zu entziehen. Vielmehr war die Erhaltung des ehemaligen Bestandes die Grundnorm der Rechtsordnung, auf der sich die gewohnheitsrechtlichen Bescheide im gerichtlichen Verfahren aufbauten. Während eine Aufzeichnung des im Stilkinger Verbands geltenden Lehnrechts nicht stattfand und das Gericht aus freier, von dauernd geübter Gewohnheit beeinflusster Überzeugung Recht sprach, war die Erhaltung des Lehnbestandes und das Sichtbarmachen von verdunkelten Lehnstücken die einzige Rechtsvorschrift, die in späterer Zeit in Form eines schriftlichen Weistums aufgezeichnet und gelegentlich den Vasallen im Gericht vorgelegt wurde. Es war auf rechtmäßige Art und Weise nicht möglich, den Güterverband flächenmäßig zu verringern. Falls ein Vasall sein Gut ohne Genehmigung des Lehnherrn veräußerte und auch, wenn er es mit lehnherrlichem Konsens verkaufte, hatte sich der Erwerber im Lehngericht anzugeben und um die Belehnung zu bitten. Desgleichen traf die Erben die Pflicht, das kraft Erbrechts erworbene Lehngut durch Abschluß eines Lehnsvertrages mit dem Feudalherrn zu gewinnen.

Jedoch konnte es nicht ausbleiben, daß der nach außen geschlossene Güterverband im Inneren auseinanderbrach. Vor allem trat durch ungenehmigte Veräußerungen von Spaltteilen oder auch durch unerlaubte Inbesitznahme wüster Güter, die keinen Erben hatten, oder durch die Erbübertragung eines Gutes an mehrere Nachkommen eine Zersplitterung ein. Das Lehngericht versuchte zwar auf Veranlassung des Lehnherrn, diesen Vorgängen entgegenzuwirken. Gelegentlich zog es verdunkelte Lehnstücke ein. Vor allem versuchte es, die Landteilung infolge Erbgangs an mehrere Miterben zu verhindern, indem es grundsätzlich verlangte, daß nur ein Erbe sich zur Belehnung angeben konnte. Ein Erfolg trat nicht immer ein, zumal dem Lehngericht wirksame Mittel nicht zur Verfügung standen, um seine Sprüche zwangsweise durchzusetzen. So zersplitterten die Sohlen, die einst ungeteilt den Vasallen zu Lehen übergeben waren, in ungezählte Güter, Splisse, Wiesen, Äcker, Berge, Büsche, die in den Besitz vereidigter Vasallen oder unbekannter, nicht vereidigter Inhaber gelangten. Die Klageschrift des Lehnherrn im Streit gegen die Neustädter Lehleute, die den Vasallen im Jahre 1775 be-

kanntgemacht wurde²³⁾, vermittelt ein eindringliches Bild über das Ausmaß der Zersplitterung. Von den elf im Amt Neustadt gelegenen Sohlen nannte die Klage 350 Lehnstücke, die sich in der Hand von rund 50 Rechtsträgern, Einzelpersonen und Erbgemeinschaften, befanden. In ähnlicher Weise hatte sich der Lehnbestand in den Kirchspielen Meinerzhagen, Kierspe und Lüdenscheid aufgeteilt. Im Kirchspiel Lüdenscheid hatten sich Teile von den Brenscheider Sohlen, von den Lehngütern im Hagen und vom Brüninghauser Lehngut getrennt. Die anderen Güter hatten sich zum Teil vollkommen zersetzt. Teilweise nahmen die Splisse selbst wieder die Bezeichnung „Gut“ an und bildeten eine selbständige bäuerliche Wirtschaftsstelle (z. B. Schröders Gut des Johann Schröder zu Wenninghausen, das früher als Berg zu Brenscheid gehört hatte), teilweise benutzte sie der Besitzer zusammen mit anderem, nicht lehnrechtlichen Grundbesitz.

Um den Güterbestand in seiner während der Blütezeit des Stilkinger Lehnsverbandes kennzeichnenden Ausdehnung ziffernmäßig zu bestimmen, ist jedoch im Ergebnis festzustellen, daß rund 30 Sohlstätten das Gerüst des gesamten Lehnsverbandes darstellten. Mit diesem Ausmaß zählte der Stilkinger Verband zu den kleinen lehnrechtlichen Genossenschaften, die rein größtmäßig einen Vergleich mit den ihres privat-autonomen Charakters entkleideten öffentlich-rechtlich bedeutsamen Lehnsverbänden des Mittelalters nicht aushalten. Der Stilkinger Verband tritt vielmehr in vielem, so auch in seiner Größe, neben die Rhader Grundherrschaft, die sich aus 23 Hufen zusammensetzte. Auf die vielen, oft grundlegenden Unterschiede in der auf dem Güterbestand beruhenden und aufbauenden Rechtsordnung einzugehen, die das Stilkinger Feudalrecht von dem Rhader Hofrecht abgrenzten, ist im Rahmen dieses Aufsatzes nicht möglich. Die Arbeit hatte sich auf die Darstellung eines beiden Rechtskreisen gemeinsamen Gegenstandes zu beschränken, d. h. sie sollte berichten, daß im Raume Lüdenscheid Grund und Boden eingesessenen Bauern zur Nutzung überlassen wurde, und vor allem, in welchem Umfange dies im Stilkinger Lehnsverbande geschah.

(Dieser Aufsatz ist ein Auszug aus der im Druck befindlichen Dissertation des Verfassers über „Das Recht und Gericht des Stilkinger Lehnsverbandes“.

S.)

²¹⁾ Im Jahre 1714.

²²⁾ Inventarverzeichnis von 1714, a.a.O.

²³⁾ Staatsarchiv Münster, H. Neuenhof (Dep.) Akten, Nr. 400.

Sauerländische Sprichwörter - sauerländisch erklärt

Von Dr. Große-Dresselhaus

Vor hundert Jahren etwa wanderte ein älterer Mann im blauen Leinenkittel, den Ranzen auf dem Rücken, auf den weiten Wegen der Gemeinde Halver, um in verschiedenen Häusern der Gemeinde, die seine Heimat war, vorzusprechen. In diesen Häusern wußte er Freunde oder Familien, die für seine Sachen Interesse hatten. Seine Sachen aber waren die Bücher, die er verfaßt hatte oder die zu schreiben er in Begriff stand. So erbat er entweder Vorbestellungen auf das zu erwartende Buch, oder er überbrachte es, wenn es fertig war. Heute sind diese Schriften selten. Man findet sie noch vereinzelt in jenen Häusern der Gemeinde Halver, die ihr Verfasser aufgesucht hat, und auch außerhalb Halvers, aber nur ganz selten wird man sie vollzählig vorfinden, selbst in Büchereien sind sie nur vereinzelt.

Dieser Wanderer mit dem Ranzen und mit den Büchern war Kaspar Brocksieper, geboren am 23. August 1808 zu Wiegen, einem Gehöft bei Voßwinkel am Rande der Gemeinde Halver. Seine Eltern waren der Ackerwirt Johannes Brocksieper und Wil-

helmine geb. Biesenbach, sie hatten den Kotten Wiegen gepachtet. Ihr Sohn Kaspar besuchte die nächste katholische Volksschule, wie das viele seiner evangelischen Mitschüler taten. An den Lehrer seiner Jugend und seinen Unterricht dachte er sein Leben lang mit großer Dankbarkeit zurück. Der gut begabte Junge hatte den Wunsch, Lehrer zu werden, und seine Eltern wollten ihm auch gern den Wunsch erfüllen. Sie schickten ihn auf die höhere Schule zu Gummersbach, aber es konnte nur für kurze Zeit sein, denn es fehlten die Mittel. Der Junge mußte die Schule wieder verlassen und seinen Eltern in der Landwirtschaft helfen. Eifrig wie er war, benutzte er alle freie Zeit dazu, sich weiter fortzubilden. Er las viele Schriften aus den verschiedensten Gebieten; wie vielseitig diese Gebiete waren, das kann man ermesen, wenn man seine verschiedenen Schriften liest.

Vielleicht wäre es möglich gewesen, daß man Brocksieper im Schuldienst angestellt hätte. Aber zu den Hindernissen, die ihm bisher im Wege gestanden hatten, kam eine

tiet, ümme des Nachts wach te sien, un alsdann lähren Geschäften nohgohen te küönnen. — Diäartige Ulenköppe triäppt me owwer ok nit wiännige unner den Menschen — besonders in den groten Stiäen. Do drieuwen siäk ok Viäle in den Salons, sowie ok in den Kniepen de ganze Nacht hiärümme, bis taum hellen Moargen, un got dann bis üöwer Middagg hiänut op et Nest liägen. — Dat et owwer ok viäle Ulenköppe unner den Dichtern un Gelehrten giät, ies 'ne ganz andre Sake. Sei sit meest deshalw des Nachts in Dätigkeit, wiel sei dann am Besten im stillen Studeerzimmer in Ungestörtheit denken un arbeeden kunn. — Mit dem letzten Satz gibt Brocksieper dem Sprichwort eine freundliche Wendung, während es doch wohl meist für Langschläfer in tadelndem Sinne gebraucht wird. Das sagen besonders die beiden weiteren Zeilen, die Brocksieper nicht anführt: „Niägen Uhr ies lang verbie, Ulenkopp ies, noch nit hie.“

Das folgende Sprichwort werden wir kaum seinem Ursprung nach verstehen, wir werden es darum auch kaum hören oder gebrauchen. Brocksieper gibt eine ausführliche Schilderung seiner Entstehung in einer Zeit, als unsre häuslichen Feuerstätten noch ganz anderer Art waren als die heutigen, er sagt selbst, es stamme aus der guten alten Zeit:

„Dei ies so wiännig Heär in siemem Huuse, dat hei keinen Heerd-Ring vom Roste ophiäwen draf.“ — Diät Sprüökward stammt ut der guoden ollen Tied, wo noch bim Holtüöwerflauth in den Buernhäusern om frien Küöckenheerde bim losen Holtfuer gekoacket un gebroen wurde. Den Koackpott hiänk me an en tackisch isern „Kiätthöl“, wat me noh Bedarf hoge odder siege schollen kunn, un wat uowen annem „Wengeboome“ befestiget was, wodüörch me et met sammt dem Koackpotte vam Fier af bis halwmidden in de Küöcke driägen kunn. An jeder Siet des Fierheerdes owwer stand 'ne sog. „Brandriege“, worop dei Brände gelaggt wurden, domet sei net om „Heerdroste“ loagen, un lähnen ok van unnenhiär dei nödige Luft taum Briänen tauströmte. Tegliek hadde me taudiäm owwer ok en sog. isern „Heerd-Ring“, diän me üöwer dei Brandriegen laggte, ümme 'ne Panne odder Schüötzel droppsetten te küönnen. Düörch lichte Verschuwen owwer kunn so en „Heerd-Ring“ ok lichte op den Fierrost diälfallen — un wann dann der Huusheer nit soviäl Huusrecht in Anspruock niännen drufte, den Ring selwer — oahne siene Frau odder Küöcksche te froagen — wier optehiäwen, dann stand et natürliekerwiese schlim um siene Hiärschopp — . . . In jetziger Tied, wo me dat Sprüökward ok noch spräcket, siät me statt „Heerd-Ring“ — den keiner meeh kennt — nu „Hering!! — Ies dat nit ok ne ganz vernünftiger Fuortschriätt??

Ganz örtlichen Klang hat das noch heute bekannte und gebrauchte Wort

„Adjüs Welt! iäk goh noh Keespe.“ — Wodüörch diät olle, owwer noch viäl gesproackene Sprüökward entstanden un wat domet so recht gemeint sien mag, schient unbekannt te sien. Keespe (Kierspe) im Kreise Alteno ies sied meehren Joahren in jüngster Tiet tau em hübschen Döärpchen gewoarden un schient ok düör dat Liäwen un Striäwen siener Bewoahner der riägen Welt sehr woal antehöären un also gar nit „buter“ iähr te liägen. Viällichters owwer mag et ehemols, ganz anders do ütgesiähen hewwen, sodat et as nit taur Welt gehöärig betrachtet wurde — wodüörch dei Inwoahner owwer doch woal iäwen so ruhig guod un vergneuet mochten liäwen küönnen, as et jetzunder der Fall ies. — Et müöchten siäk ok in unserer krassen Liäwens- un Drieuwenstiet woal viäle Menschen so en olt „Keespe“ as Heemetsoard wünschen, un also ok, wann sei vam Dauen druten noh Huus kiährt, giärne siägen küönnen: „Adjüs Welt! iäk goh noh miene n Heemets-Keespel“

Offenbar ist dieses Sprichwort alt. Ein frommer Kiersper Arzt, Dr. Cramer aus der Familie Cramer, die einst den Hof Hohenholtzen besaß, pflegte zu diesem Sprüchlein zu sagen: „Nun wenn wir der Welt schon fern sind, dann sind wir dem Himmel umso näher.“ Die Gemeinde Kierspe hat die sprichwörtliche Wendung gut und geschickt benutzt zur Werbung für ihre landschaftliche Schönheit bei allen, die sich aus der unruhigen Welt nach Ruhe und Erholung sehnen. Ueberhaupt hat die Gemeinde Kierspe es auch sonst verstanden, das, was vielleicht Scherz oder Spott sein sollte, als Ernst und Ehre zu nehmen. Es sei in diesem Zusammenhang an ihr Wappen erinnert. In Kierspe gibt es, wie auch anderswo, die Mantelkrähe oder Saatkrahe, die man hier zu Lande bekanntlich „Rauk“ nennt. Als Necknamen gebrauchte man diese Bezeichnung für einen Kiersper. Wöste führt in seinem Westfälischen Wörterbuch die Wendung an: „dat es en Rauk = ein Kiersper.“ Die Gemeinde Kierspe hat die Mantelkrähe, die ihr den Necknamen eingebracht hat, in ihr Gemeindegewappen aufgenommen, und stolz steht der Rauk in ihrem Wappen über dem märkischen Schachbalken, nicht weniger stolz schreitet er am Treppenaufgang des Kiersper Amtshauses einher. Das hat der Gemeinde obendrein noch die schöne Anerkennung eines durchaus sachverständigen Fachmannes, Professors Dr. Eugen Meyers als Herausgebers des Westfälischen Wapenbuches eingetragen, der schreibt: „Die Gemeinde hat einen lustigen Spitznamen (Rauk=Krähe), der ihren Angehörigen von den umliegenden Orten beigelegt worden ist und der mit der Zeit ihr Ehrenname wurde, zum Anlaß genommen, die Krähe als ihr Wappentier in Form eines Bezeichens zu dem landesherrlichen Schachbalken in den Schild zu setzen und sich damit ein heraldisch sehr gut gelungenes und inhaltlich originelles Wapen geschaffen, das ich für eine der besten Neuschöpfungen halte, die in unserer Zeit in Westfalen herausgekommen sind. (Wapenbuch S. II)

Aber kehren wir zu Kaspar Brocksieper zurück. Seine Sauerland-Sprichwörtersammlung scheint seine letzte gedruckte Schrift zu sein. Handschriftlich ist erhalten geblieben seine schon erwähnte Selbstbiographie und ein Heft das die Aufschrift trägt: „Gedichte. Abgefaßt seit 1871.“ Es ist, wie auch die Selbstbiographie, in Brocksiepers eigener schöner Handschrift geschrieben.

Als seine erste Druckschrift erschien im Jahre 1853, bei G. Butz in Hagen gedruckt:

Die wirtschaftliche Lage Lüdenscheids am Ende des 18. Jahrh.

Von E. Dösseler

Wir sind durch das monumentale Quellenwerk von Alois Meister (Die Grafschaft Mark. 2. Bd.: Ausgewählte Quellen und Tabellen zur Wirtschaftsgeschichte der Grafsch. Mark. 1909) über die Lüdenscheider Wirtschaft am Ende der Regierungszeit Friedrichs des Großen durch die von Meister veröffentlichten Gewerbetabellen der Mark 1782—1790, wie die Generaltabelle der märkischen Fabriken und Manufakturen von 1788, gut unterrichtet; darnach gab es in Lüdenscheid damals als bedeutendste Fabrikation die Schnallen- und Hakenherstellung (seit 1740) mit 175 Arbeitern und einer Produktion im Wert von 62 200 Reichstalern (Rtl.), ferner die Drahtfabrique mit 58 Arbeitern (21 Reidemeister) und einer jährlichen Produktion von 8 703 Rtl., die Strumpffabrique (seit 1754) mit 32 Arbeitern an 8 Stühlen (für 2 315 Rtl.) und die Lederfabrique mit 3 Arbeitern (513 Rtl.). Der Export ging vornehmlich nach dem Westen (Holland). Der preußische Merkantilismus als System einer staatlich geförderten aber auch scharf kontrollierten Wirtschaft hemmte sehr den naturgegebenen Absatz in die metallgewerblich noch wenig

„Das alte westfälische Sachsenland, die Ruine Hohensyburg und der Heerführer Witttekind.“ Brocksieper war dazu ermuntert worden von Freunden, als er sich längere Jahre in der Nähe der Ruine Hohensyburg als Haus- und Privatlehrer aufhielt. Er hatte mit vieler Mühe die erforderlichen Materialien und Hilfsmittel zusammengebracht, damit die Arbeit im Jahre 1848 erscheinen könnte. Aber in den politischen Unruhen des Jahres, „wo aller Augen nur auf Tagesliteratur sich richteten“, verzögerte sich ihr Erscheinen um einige Jahre. Ihr folgte im Jahre 1862, auch bei G. Butz in Hagen gedruckt:

„Christus und Naturgesetz oder das Leben des Geistes in Gott“), gereimte Ausführungen über religiöse Fragen, die Brocksieper „nach den klaren Aussprüchen Jesu und dem geistigen Gesetzeswillen der Natur“ zu beantworten sucht.

Brocksiepers nächste Schriften wurden in Lüdenscheid bei W. Crone jr. gedruckt, immer im Selbstverlag, wie auch die in Hagen bei Butz gedruckten. Zunächst im Jahre 1865 und in zweiter Auflage 1868:

„Das Leben und Wirken des früheren Ministers Freiherrn vom Stein“), eine der ältesten Stein-Biographien. Der Verfasser hat sie, wie er versichert, nach den vorzüglichsten Quellenwerken, aus Briefen und Denkschriften erarbeitet. Das Buch sollte zugleich eine Gedächtnisschrift sein über die politisch-sozialen Zustände vor fünfzig und späteren Jahren zur Beherzigung für die Gegenwart.

W. Crone übernahm den Druck der im Jahre 1874 erschienenen Schrift „Das ewige heilige Rom, ein Schriftchen für denkende und unbefangene Leser aller Konfessionen“. Die Schrift atmet die Luft des damaligen „Kulturkampfes“. Ihr folgte vier Jahre später der von uns näher betrachtete „Volksspiegel“ mit seinen mehr als neunhundert Sprichwörtern und sprichwörtlichen Redensarten. Ihrer Fülle hätte Brocksieper noch ein Sprüchlein hinzufügen können, das auch plattdeutsch gefaßt ist und das unsre engste Heimat in Stadt und Land betrifft:

De Wiesen van Halwer,
Van Keespe de Kalwer,
Van Meinerzen de Röcke,
Van Valbert de Böcke,
van Lünsche de Heeren —
De söllt ju wall lehren.

*) Diese beiden Schriften sind in der „Heimatbücherei“ Lüdenscheid vorhanden (Kulturamt).

Über die wirtschaftlichen Auswirkungen dieses damals geschaffenen „eisernen Vorhangs“ im Westen unterrichtet ein Bericht aus dem Jahre 1800, der sich in den Beständen des altpreussischen Generaldirektoriums („Oberministerium“ für Inneres, Finanzen und Wirtschaft), Abt. Fabrikdept. befindet (Ehemaliges preuß. Geh. Staatsarchiv Berlin-Dahlem, jetzt Deutsches Zentralarchiv Merseburg, Fabrik. Dept., Titel 104, Nr. 5, Blatt 2—3). Die Akte trägt die Aufschrift „Bereitungsberichte über die Grafschaft Mark 1800—1804“, die Berichte sind demnach wohl vom damaligen märkischen Fabrikkommissar Aug. Friedrich Alexander Eversmann (geb. 1759 in Brachwitz bei Halle, in der Mark tätig seit 1780) dem Minister Struensee vorgelegt worden; ein ad acta-Vermerk des Ministers rührt vom 4. Sept. 1800. Der Präsentationsvermerk des Ministeriums ist vom 10. August 1800, unter-

zeichnet Eichmann (Geh. Finanz-Rat). Der ganzen Fassung nach sieht der Bericht wie eine Immediateingabe der Stadt Lüdenscheid an den wohl damals den Westen bereisenden Minister aus. Bei ihm, (dem ungleichen Bruder des bekannten aufgeklärten aber despotischen und auf dem Schaffott 1772 gendigten deutsch-dänischen Staatsmannes Joh. Friedr. Str.) waren die Belange Lüdenscheids nicht wohl aufgehoben, er fühlte sich zu alt für sein Amt und wenn er auch ziemlich skeptisch über die Existenzfähigkeit des fridericianischen Staates dachte. („Eine Zeit lang wird die Pastete wol noch halten“). Das tragische Schicksal seines Bruders ließ ihn wohl auch vor durchgreifenden Reformen zurückschrecken. (In gekürzter Form wird der Bericht in den vom Verfasser der Einführung herausgegebenen „Süderländischen Geschichtsquellen“ Bd. III, S. 52—53 veröffentlicht.)

allein denen bergischen Untertanen gegen eine Abgabe von 10 procent freigegeben worden. Die hiesige Fabriken befinden sich als in einer überaus mißlichen Lage, und da diese Gegenden schlechterdings von Fabriken leben müssen, indem der sterile Boden nichts produciret, wodurch, die Bewohner derselben ihren Unterhalt finden können, so dürfen selbige mit ihren Fabricatis nicht wie bisher eingeschränkt werden, wenn sie ihr Bestehen behalten und nicht ganz ihrem Untergang geopfert werden sollen.

Gänzlicher Ruin unserer Stadt und ihrer Fabriken, gänzliche Verarmung und Brodlosigkeit der Eingesessenen, die auf den Ruhm treuer Untertanen gerechten Anspruchs machen können, gänzlich Unvermögen, die öffentlichen Abgaben zu entrichten, da sie jetzt schon durch den Verkauf ihrer Molilien zu dem Behuef gedrängt werden, sind die traurigen aber unausbleiblichen Folgen dieser Maaßregeln. Unbegreiflich ist es uns, bey den allbekannten landesväterlichen Gesinnungen unsers Königs, daß gerade wir, die wir nie die geringste Unterstützung aus der Staatscasse gehabt haben, derselben uns nicht erfreuen und nicht einmal die Freyheiten haben sollen, die unsere Mitunterthanen haben, ja sogar diesen aufgeopfert werden sollen. Gewiß bedarf es nur einer wahren Darstellung unserer bedrängten Laage, und es wird uns geholfen werden. Wir erwarten dieses auch von der Gerechtigkeitliebe Seiner Excellenz und hoffen nicht, daß dieselbe unsere Gegend verlassen werden, ohne sich von der Wahrheit obiger Darstellung zu überzeugen.“

Kurze Übersicht vom Zustande Lüdenscheids im Jahre 1800

Diese Stadt besteht aus 250 Häusern und einschließlich der Außenbürger aus 1481 Einwohnern.

Das Accise- oder Steuer-Contingent 2 140 Reichstaler, 23 Stüber, 2 Pfennig.

Das Tabakgelder-Quantum 310 Reichstaler, 16 Stüber.

Das Werbegelder-Quantum 233 Reichstaler, 47 Stüber, 10 Pfennig.

An Drahtrollen sind 35. An Draht werden fabricirt im Durchschnitt 11 000 bis 12 000 Stück, davon der Werth ohngefahr 12 000 Rtl. (Reichstaler), der Debit (Absatz) hievon im Lande ist 8 000 bis 9 000 Rtl., im Auslande 2 000 bis 3 000 Rtl.,

Werkstätte(n) von (der) Schnallen-, Knopf- und Hacken (Haken) -Fabrik (Fabrikation) sind 56, Arbeiter 180, sie fertigen 116 380 Dousin (Dutzend).

Der Werth davon ist 38 998 Rtl., Debit im Lande 32 920 Rtl., außer Landes 6 078 Rtl.

An Lederfabrikanten sind 2, so auch 2 Lohmühlen haben, fabriciren für 465 Rtl.

Strumpffabricanten sind 2, so 8 Stühle betreiben, verfertigen für 2 379 Rtl., Debit im Lande 1 920 Rtl., außer Landes 459 Rtl.

In dem Kirchspiel Lüdenscheid und dem angrenzenden Kirchspiel Halver wird die Kleineisenschmiederey, als die Schuppen, Pfannen-, Sägen-, Schloß-Schmiederey, Cafeemühlen-Fabrique, Schleifwerk, Stahlraffinerwerk, Feilen-, Fitzen-Messingfabrik etc. betrieben, deren Arbeiter ohne die in den benachbarten Kirchspielen Breckerfelde und Halver wenigstens 275 Arbeiter und fabriciren am Werth wenigstens für 142 000 Rtl.

Anmerkungen:

Bei der Schnallen-, Knopf- und Hakenfabrik wurden in vorigen Zeiten ohngefahr für 100 000 Rtl. gefertigt, wovon der geringste Theil im Auslande debittiret wurde, und es arbeiteten wenigstens über 600 Menschen daran. Der Debit dieser Waare war sehr stark jenseit Rheins und nach Pohlen. Der Rhein ist für diese Fabrik ganz gesperrt und Pohlen hat seine vorige Gestalt verlohren. In dem kaiserlichen (österreichischen Anteil/Galizien) und rußischen Antheil ist die Einfuhr ganz verboten. Das preußische Gebiet und das acquirirte Pohlen war zwar bis jetzt noch mit 12½ procent Impost (Abgabe) auf Schnallen und Bügel frey, die Knöpfe aber verboten und befürchtet man ein gänzlich Verbot dieser Artikel. Wir sind also zwischen Rhein und Weser eingesperrt oder doch bis dahin mit 12½ procent belastet.

Bey dieser Laage muß die hiesige Stadt nothwendig zu Grunde gehen. Der größte Theil der Arbeiter geht schon müßig und haben das Ihrige in den theuren Zeiten eingebüßt. Denenselben bleibt also nichts anders übrig, als außer Landes zu gehen und die Fabriken daselbst zu etabliren.

Bei den kleinen Eisenfabriken findet das nemliche Anwendung, und ist dabey noch zu bemerken, daß diese vor dem Jahr 1768 in

hiesiger Gegend fast garnicht gewesen, bis die Reidemeister Woeste et Comp. auf die unterm 16. Juni 1768 erhaltene allerhöchste Concession einige Arbeiter aus dem Bergischen angezogen, welche sich bis hiehin immer vermehret und die Arbeit selbst zu der Vollkommenheit gebracht haben, wie sie nur immer im Bergischen und anderwärts fabricirt werden können, inzwischen sind die hiesigen Fabrikwaaren jenseit Rheins fast ganz verbotnen, und nach dem französischen Zolltarif sind die kleinen Eisenwaaren nur

Reklamation eines Osemund-Reidemeisters 1767

Hochwolgeborner

Hochgebietender Herr Land-Rath!

Nachdeme bey der gestrichen Cantons Revision mein Sohn Joh. Pet. Reininghaus als Cantoniste eingezogen, und wie ich vernehme, als Recroute mit zum Regiment abgeschicket werden soll, so muß Ewr. Hochwolgeborn. als unserm Vorgesetzten Landrath ich deshalb antretten, und meine Umstände, wornach ich vermeine, daß gedachter mein Sohn nach denen Königl. allerhöchsten Verordnungen von Kriegsdiensten zu eximiren seye, unterthänig vorzutragen mich erkühnen:

1mo bin ich ein Reidemeister und Hochderselben bekantermaßen bei den im Kriege ausgeschlagenen ohnentgeldlichen Beitrage zu 10 000 Rtlr. taxired und habe auch noch deren proportion meiner Anquote bezahlen müßen.

2do besitze ich einen gantzen Osemund-Hammer und dabeneben große güther, treibe auch noch ein Werck mit meinem Bruder in Compagnie, dagegen aber bin ich

3tio ein alter 63jähriger Mann und fortan gar nicht mehr im Stande meine Handlung und Haushaltung fortzusetzen, ich habe also meinen gegenwärtigen Sohne ein halbes Osemundwerk nebst nötigen Gütern zugeacht und darauf schon vor 2 Jahren dessen Beeydigung als Reidemeister verlangt und ansetzen lassen, dieser zeigt nemlich zur Fabrique eine solche Lust, daß Er

4to sich gar selbst auf den Hammer begeben, darauf schon eine Zeitlang die Hammerzögersdienste verrichtet, an jetzo aber würcklich in Begrif ist, das Schmieden selbst zu befangen, sodaß anjetzo bey dessen abwesenheit der Hammör würcklich stille stehen, und ich von der Osemunds-Niederlage die schwerste Executiones befahren muß, weil ich die festgesetzte Anzahl schweren Osemund zu liefern nicht im Stande bin, derselbe ist auch verschiedentlich coram Commissionis zur Beeydigung sistiret, weil aber seiter einigen Jahren gar keine Hammerzöger in Eid genommen worden, ist solche auch bey ihnen unterblieben, bis davon endlich

5to auf vorigen Pflichttage auf dringendes Anstehen der Osemunds-Fabrique und unter demselben auch also gedachter mein Sohn vorläufig durch einen Handschlag auf die Pflichten eines Osemund-Fabricanten verwiesen werden, weshalb ich mich auf die von dem Syndico und Deputato von der Osemunds-Fabrique eingereichte Spezification und Vorstellung beziehe.

Wann also dessen Osemunds-Fabricanten besonders die Werbefreyheit allergnädigst verliehen, so ist hierauf um demehr bey denenjenigen zu reflectiren, welche bey dem Werke als Eigenthums-Herr interefiren, daran von ihren Ur- und Groß-Eltern beherbt und von denen man versichert seyn kann, daß sie sich recht darauf legen, die Kunst, guten Osemund zu machen, welches die Seele vom Lande, und man sicher dabey ist, daß von solchen dieses arcanum nicht außer Landes gebracht werde.

Ewr. Hochwolgeb. halten mir also zu Gnaden, wann ich diese Umstände Hochderselben sehr nahe ans Herz lege, und unterthänig bitte, die Sache dahin einzuleiten, daß mein Sohn wiederum ent- und bey seiner Fabrique und Handlung belassen werde allenfalls, und wann darunter wie nicht noch einiges Bedenken vorwalten mögte, bis daran die Sache näher untersucht, und wegen Beeydigung und Annehmung der sich Sistiren und angegebenen Osemunds-Fabricanten und Reidemeister entschieden, mir doch gegen hinlängliche Caution derselbe wieder los gegeben werden möchte;

ich ersterbe dagegen in tiefster Erfurcht

Ewr. Hochwolgebornen

untertänigster Diener

Lüdenscheid den 9ten xbris (Dezbr.) 1767

(Abschrift: Otto Lesser.)

Anmerkung: Der Reidemeister war Johann Caspar Reininghaus, geboren zu Belkenschaid 25. 5. 1704, daselbst gestorben 2. 11. 1776. Seine Eltern waren Mathias Reininghaus und Anna Margarethe Heller von Hellersen, verheiratet seit dem 23. Juni 1732 in Belkenschaid mit Anna Sybilla Lüttringhaus ebenfalls von Hellersen.

Vorbildliche Armenpflege um 1800 in Lüdenscheid

Kirchspielpastor Hülsmann berichtete im „Westfälischen Anzeiger“ — Als erste Stadt die Straßenbettelei abgeschafft

Als in den europäischen Revolutions- und Kriegsjahren um 1800 die soziale Gleichgewichtslage überall erschüttert wurde, tauchten als erste Vorboten Bettler und Vaganten, nicht zuletzt die Refugiés oder Emigranten der französischen Revolution im westlichen Deutschland auf. Ueberall zwangen sie Städte und Gemeindeverwaltungen, ihre „Armenpflege“ neu zu überprüfen und zu ordnen. Die wenigen Zeitungen dieser Zeit, „Magazine“ oder „Anzeiger“ genannt, bringen gerade hier aus dem Durchgangsgebiet der Mark viele Nachrichten aus den Märkischen Städten. Damit Lüdenscheid mit seiner sehr großzügigen und wirksamen Initiative auf diesem Gebiet nicht über all den Meldungen vergessen werde, schrieb der Pastor Hülsmann, der hier zuerst als Stadt- und später als Kirchspielpastor sich einen Namen gemacht hat, die folgenden Ausführungen im „Westfälischen Anzeiger“ von 1800.

Es war uns Lüdenscheidern eine wahre Freude, von Zeit zu Zeit in diesem Blatt zu lesen, wie man auch an anderen Orten unserer Grafschaft Mark auf bessere Verpflegung der Armen und auf gänzliche Abschaffung des öffentlichen Bettelns ernstlich Bedacht nehme. Es tat uns gar nicht wehe, daß unser Städtchen, welches in dieser guten Sache voranging, und in der ganzen Grafschaft Mark zuerst die Bettler von den Straßen schaffte, nicht genannt wurde, wenn der Westf. Anz. gelegentlich der Oerter erwähnte, wo man in Ansehung der Armen die nämliche Einrichtung getroffen, deren wir schon länger uns freuen.

Schön ist es überhaupt, daß die tätigen Beförderer dieses nützlichen Blattes immer mehr anfangen, des Guten, was hier und da geschieht, nur insofern zu erwähnen, als es zur Aufmunterung dienen kann und die edlen Beförderer desselben mit öffentlichen Lobeserhebungen verschonen. Wirklich ist es guten Menschen nicht angenehm, wenn man das wenige Gute, das sie bisweilen zustandebringen, flugs mit Nennung ihres Namens ausposaunt; sie kommen dadurch in eine gewisse Verlegenheit, schämen sich, daß man ihnen die Eitelkeit zutraut, für geübte Pflichten nach öffentlichem Lobe zu angeln, und nicht selten werden sie blöder, schüchterner und minder tätig im öffentlichen Wohltun, aus Furcht vor dem öffentlichen Lobe ...

Keine besonere Kasse

Man vergebe mir diese Abschweifung. Desto kürzer beschreibe ich die Einrichtung des hiesigen Armenwesens und die dadurch bewirkte Abschaffung der Straßenbettelei. Wir haben hier in der Stadt Lüdenscheid keinen außerordentlichen Armenvorstand und auch keine besondere Kasse errichtet, und ebensowenig angeschlagene Zettel, und einen Bettelvogt, um die Straßenbettler zu verschrecken. Die Maßregeln zur Abschaffung der öffentlichen Bettelei und die ganze jetzige Einrichtung unseres Armenwesens sind äußerst einfach aber in Ansehung ihrer Güte durch eine zehnjährige Erfahrung bewährt.

Schon im Jahre 1789 (!) beratschlagten Magistrat und Consistorium über die Verbesserung des Armenwesens. Von seiten des Magistrats wurden die alten Königl. Verordnungen wider das Straßenbetteln durch öffentliche Bekanntmachung nachdrücklich in Erinnerung gebracht. Auch wurde in öffentlichen Vorträgen die Verbindlichkeit jeder Christengemeinde, für ihre Armen zu sorgen, und die traurigen Folgen des Straßenbettelns ausführlich und faßlich dargestellt. Außerdem übernahm es ein Mitglied des Consistoriums, durch die Gemeinde zu

gehen, teils um die Glieder derselben zur Vermehrung ihrer monatlichen Beiträge zu vermögen, teils auch, um sich von jedem das Versprechen geben zu lassen, keinem Straßenbettler künftig etwas zu geben. Das gelang vortrefflich.

Die Dürftigen in der Gemeinde konnten hinlänglich versorgt werden, und die sonst hier sehr lästige Straßenbettelei verschwand ohne Bettelvogt und ohne alle andere Mittel durch das vernünftige Benehmen der Eingesessenen. Dürftige Reisende, die aber schlechterdings mit glaubhaften Pässen versehen und keine Landstreicher sein müssen, erhalten das Notdürftige zur Fortsetzung ihrer Reise. Die Dürftigen in der Stadt werden nach alter Observanz von derjenigen Gemeinde versorgt, zu welcher sie gehören.

Es wäre besser

Besser wäre es freilich, und vielen Inconvenienzen würde vorgebeugt, wenn die hiesige reformierte und lutherische Armenpflege zu einem Ganzen vereinigt würde, und die Stadt nur einen Armenvorstand hätte, der aus luther. und reformierten Gliedern bestehen müßte. Uebrigens besteht der Armenvorstand unserer luth. Gemeinde aus den luther. Gliedern im Magistrat und Gemeinheitsvorstande, aus dem Prediger und vier Provisoren (Armenpflegern), die alle zwei Jahre wechseln. Diese zusammen formieren das luth. Stadt-Consistorium. Außerdem steht es jedem Bürger frei, dem Armenvorstande Vorschläge zu tun und auch die jährlichen Berechnungen einzusehen.

Kommen Zeiten, die besonders drückend sind, wo die gewöhnlichen Beiträge nicht zureichen, so darf das Unvermögen der Ar-

menkasse nur öffentlich bekanntgemacht zu werden, um die Begüterten zu einem außerordentlichen Beiträge zu vermögen.

Lüdenscheid ist also die erste Stadt, welche die Straßenbettelei abschaffte, und unser Armenwesen einfach, aber zweckmäßig einrichtete, wie der bisherige Erfolg gelehrt hat.

Industrieschule für Mädchen

Auch ist hier eine Industrieschule für Mädchen im Entstehen. Jetzt schon werden in derselben acht Mädchen umsonst im Lesen, Schreiben, Sticken, Nähen und Flickern unterrichtet. Die, welche sich schon hinlängliche Fertigkeit darin erworben haben, arbeiten für andere und verdienen Geld für ihre Eltern. Hoffentlich vermehren sich die jetzt noch unansehnlichen Einkünfte dieser Schule, die dann unseren dürftigen Mitbürgern Gelegenheit verschafft, ihre Töchter auch in jenen, dem weiblichen Geschlechte nötigen Geschicklichkeiten umsonst unterrichten zu lassen. Der Einsender empfiehlt bei dieser Gelegenheit diese im Stillen entstandene Anstalt seinen Mitbürgern.

Gottes Segen dem Manne, der sie durch seine Wohlthätigkeit gründete! — Für Knaben bedarf es hier keiner Industrieschule wegen unserer Fabriken, in denen die Knaben schon früh arbeiten und dann doch noch die Abendschule besuchen können. Uebrigens sind die Kinder der Dürftigen ein Hauptaugenmerk des Armenvorstandes, der jedem Kinde, sobald es verlangt wird, unentgeltlichen Unterricht verschafft, weshalb auch kein Kind, das nicht lesen und schreiben kann, zur Konfirmation zugelassen wird.

Hülsmann

Die Märkischen Schmiede und das Militär

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts gab es im alten Hochgericht Lüdenscheid — etwa dem heutigen Kreise Altena — 90 Osemundhämmer, die in vollem Betrieb standen. Ihre Produkte wurden teils auf den benachbarten Rollen sofort zu Draht gezogen, zum größeren Teile jedoch ins „Ausland“, d. h. ins Bergische verfrachtet und dort weiter verarbeitet. Um diesen blühenden Gewerbezweig der heimischen Produktion allein zu verbürgen, waren die Schmiede mit schweren Eiden verpflichtet, ihre Kunst nicht preiszugeben, und um sie noch fester zu binden, hatte der soldatenfressende preussische Staat sie sogar vom Militärdienst befreit.

Begründet wurde diese „Kantonsfreiheit“, wie sie damals genannt wurde, hauptsächlich damit, daß der Beruf nur die gesundensten und kräftigsten Leute brauchen könne, das heißt, gerade die, welche auch für das Militär in Betracht kamen. Kein Wunder, wenn also bei dem großen Rekrutenbedarf des „Alten Fritz“ dieser Qualitätsnachweis immer wieder in Frage gestellt wurde. Um nun einmal diese dem Militär mehr als fragile Fähigkeit auf echte Hieb- und Stichfestigkeit zu prüfen, hatte der König eine „Kommission“ angeordnet unter der Führung eines Offiziers von ungewöhnlicher Kraft und Größe, der sein Muskelspiel mit dem der Osemundschmiede messen sollte. Besagte Kommission begab sich nun zu einem der bekanntesten Hämmer, der für Qualität von Mann und Ware besonders zu bürgen im Rufe stand. Sachverständig schauten die Herren vom Militär zu, wie die Schmiede mit der gewaltigen Anlaufstange

auf dem Herde hantierten, den Eisenblock im Feuer vor dem Winde hin- und herdrehen, das geschmolzene Eisen an der Stange aufwickelten und es geschickt unter den Hammer brachten. Sie hatten ihre Mühe damit und triefen vor Schweiß.

Nun trat der Goliath-Offizier an den Herd, dem das ganze Getue ein lächerliches Kinderspiel erschien. Wie die Schmiede nahm er die Anlaufstange in seine derben Hände und drehte, und drehte und rüttelte und schüttelte und wickelte sie doch nicht aus der glühenden Masse heraus. Er mochte schimpfen und fluchen, mit all seiner Kraft gelang es ihm nicht, der widerstrebenden Materie Herr zu werden. In seinem gerechten Zorn, sich hier so blamiert zu haben, hatte er nicht bemerkt, daß der Schmied ihm ein kleines Beinchen gestellt und die Stange tiefer als gewöhnlich in die glühende Masse gedreht hatte, um ihm so die Arbeit zu erschweren. In seiner Wut trieb sie der Offizier immer noch tiefer hinein, während die Schmiede Mühe hatten, ihren Triumph hinter einer ehrlich bekümmerten Maske zu verbergen.

Das Ergebnis war klar: Die Osemundschmiederei war eine Herkulesarbeit, die Kantonsfreiheit für ihre Leute war nicht zu umgehen. Von da ab, so heißt es, soll sie nicht mehr angetastet worden sein, bis die Franzosen ins Land kamen und bei ihrem noch größeren Bedarf auch auf solche Qualitäten keine Rücksicht mehr nahmen. S.

Herausgeber: Lüdenscheider Geschichtsverein
Schriftleitung: Wilh. Sauerländer
Druck: Lüdenscheider Verlagsgesellschaft